

# Steuertipp *des Monats*



**Marc Müller**  
Steuerberater und  
Vorstand der ETL  
Steuerberatungsgesellschaft Berlin

**FORMALIEN** Ein Urteil macht Unternehmern das Leben leichter: Fehlerhafte Rechnungen können jetzt rückwirkend korrigiert werden. Das spart Zinsen

Unternehmer wissen: Fehler in Eingangsrechnungen lassen sich beheben. Neu dagegen ist, dass Korrekturen jetzt auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zurückwirken. So hat es der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Az.: V R 26/15) – Firmenchefs können also aufatmen.

Bekanntlich dürfen sie Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnungen alle Angaben enthalten, die das Umsatzsteuergesetz auflistet (Paragrafen 14, 14a). Im Tagesgeschäft passiert es aber immer wieder, dass eine Rechnung nicht einwandfrei ist. Entweder fehlen Information, wie zum Beispiel die Steuernummer des Lieferanten. Oder Art und Umfang einer Leistung sind zu vage beschrieben. Entdeckten die Prüfer des Finanzamts solche Mängel, kam das die Firma bisher teuer zu stehen. Sie musste die Vorsteuer zurückzahlen – plus 6 Prozent Strafzinsen pro Jahr auf den Vorsteuer-

ertrag. Das bedeutete Liquiditätsverlust und Finanzierungskosten. Erst wenn die berichtigte Rechnung vorlag, war der Vorsteuerabzug erneut möglich, doch die Zinsbelastung blieb.

Dieses Vorgehen akzeptieren die BFH-Richter nun nicht mehr. Sie erlauben vielmehr rückwirkende Korrekturen. Freilich nur, wenn die betreffende Rechnung die Mindestanforderungen erfüllt: Name und Anschrift des Lieferanten/Dienstleisters sowie die des Kunden müssen genannt sein, außerdem Menge und Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der Leistung, schließlich Rechnungs- und Umsatzsteuerbetrag. Fehlerhafte Rechnungen können auch berichtigt werden, wenn die Betriebsprüfer im Hause sind. Falls die Beamten dennoch auf Rückzahlung der Vorsteuer und Strafzinsen pochen, sollten Unternehmer Einspruch einlegen. ■

Aufgezeichnet von: Reinhard Klimasch

## VORTEILSRECHNUNG

In einer Handelsfirma führt das Finanzamt 2017 eine Außenprüfung für 2011 bis 2014 durch. Die Beamten checken in Stichproben, ob die Eingangsrechnungen in diesen Jahren alle vorgeschriebenen Angaben enthalten. Da in einigen Rechnungen aus 2011 Steuernummern von Lieferanten oder Lieferdaten fehlen, verlangen die Prüfer die Rückzahlung von 30 000 Euro Vorsteuer sowie 7 200 Euro Zinsen (6 Prozent für vier Jahre). Die Rechnung zeigt, was dem Chef erspart bleibt, wenn er nun berichtigte Rechnungen vorlegt:

### Altes Recht\*

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Rückzahlung Vorsteuer**    | 30000       |
| Plus Strafzinsen           | 7200        |
| Minus Erstattung Vorsteuer | 30000       |
| <b>Steueraufwand</b>       | <b>7200</b> |

### Neues Recht\*

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Steueraufwand         | 0           |
| <b>Steuer gespart</b> | <b>7200</b> |

\* Alle Angaben in Euro; \*\* ohne Finanzierungsaufwand.